

## Statut einer Municipalcurie in Africa.

In den gewiss zum Gebiet des alten Simmitthus gehörigen Ruinen Hr. ed-Dekir fand Cagnat 1883 in einer Gartenmauer eine Inschrift, die er *archives des missions scientifiques* Bd. XI S. 126 ff. mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlichte und die danach und nach einem mir mit gewohnter Freundlichkeit von ihm dargebotenen Abklatsch Eph. V n. 498 wiederholt worden ist. Sie lautet in der daselbst gegebenen Umschrift also:

A (Vorderseite). *Curia Jovis. Acta | (a. d.) V k. Decem-  
bres | Materno et [A]ttico cos. | natale civi[t]atis. Quot | bo-  
num faustum felicem. | Placuit inter eis et conve[n]it secundum [d]e-  
retum | publicum [o]b[s]ervare: | Si quis flam[en] esse volue[rit], |  
d(are) d(ebebit) vini amp(horas tres), p[raeterea] | pane(m) et sa-  
le(m) et ci[baria]; | si quis magister . . . . ., [d(are) d(ebebit)] |  
vini am(phoras duas); [si quis qu(a)estor], | d(are) d(ebebit) denarios  
duos) . . . .*

B (rechte Seite). *Si quis flamine maledixerit | aut manus  
iniecerit, d(are) d(ebebit) denarios [duos — vel tres —]; | si ma-  
gister qu(a)estori imp[e]raverit et non fecerit, d(are) d(ebebit) | vini 5  
amp(horam); si in concilium | pr(a)esens non venerit, d(are) d(ebebit)  
c(ongium); | si qu(a)estor alicui non n[un]tiaverit — scilicet con-  
cillii diem cf. v. 5 — d(are) d(ebebit) denarium unum); si a[liquis] |  
de ordine decess[erit] et — quaestor — alicui non nuntiaverit —  
scilicet tempus exequiarum — d(are) d(ebebit) . . . .*

C (linke Seite). *Si q(u)is ad vinu(m) inferend(um) ierit |  
et abalienaverit, d(are) d(ebebit) duplu(m); | si quis silentio qu(a)es-  
toris | aliquid donaverit et ne[g]ave[rit], d(are) d(ebebit) duplum; | 5  
[s]i quis de propinquis deces[erit] at miliarium (sextum) et, cui |  
nuntiatum, non ierit — puta ad exequias — d(are) d(ebebit) dena-  
rios duos); | si quis — scil. cui nuntiatum erit — pro patre et |  
matre, pro socrum, [pr]o socra[m — non ierit — d(are)] d(ebebit) 10  
denarios quinque), i[t]em [c]u[i] <sup>1</sup> | propinqu(u)s deces[s]erit — et*

<sup>1</sup> Der Stein hat qu[i].

ad eius exequias non ierit — | *d(are d(e)bit denarios quattuor)*;  
 15 *qu(a)estor . . . . . maioribus at fe . . . . . | . . . [P]ompeius Tu . . . . . |*  
 . . . . . *id* . . . . .

Wäre diese Urkunde auch nur, wofür wir bisher sie hielten, der Beschluss irgend eines Collegiums, sie würde die Aufmerksamkeit und das Interesse durchaus verdienen, das ihr, insbesondere von Seiten ihres Finders, gezollt worden ist. Allein ihre Bedeutung ist eine noch grössere: wir haben dieselbe bisher verkannt. Diese Ansicht, die sich mir bei der erneuten Erwägung der Inschrift gelegentlich ihrer Redaction für C. I. L. VIII Suppl. aufdrängte, ist mir nach wiederholter, sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Einzelheiten zur festen Ueberzeugung geworden, eine Ueberzeugung, in der mich auch die von hochverehrter Seite mir geäusserten Bedenken nicht zu erschüttern vermocht haben. Indem ich meine Auffassung mit ihren Gründen den Lesern dieser Zeitschrift etwas ausführlicher vortrage, hege ich den Wunsch, bei ihnen Zustimmung oder andern Falls Belehrung zu finden.

Von allen, die sich bisher über das vorliegende Denkmal öffentlich geäussert haben <sup>1</sup>, ist die Körperschaft, deren Beschluss uns dasselbe überliefert, für ein collegium funeraticium gehalten worden. Indessen mit einem der gewöhnlichen, landläufigen Sterbe- und Begräbnissvereine haben wir's hier zum mindesten nicht zu thun. Das ergibt sich meines Erachtens aus Z. 6 ff. der Inschrift der linken Seite deutlich genug. Da wird nämlich vorausgesetzt, dass die Zugehörigkeit ganzer Geschlechter, ja von Verwandtenkreisen in noch weiterem Umfang zu der in Rede stehenden Genossenschaft die Regel war. Denn dass man etwaigen Ausnahmefällen durch solche allgemeinen, statutarischen Bestimmungen Rechnung getragen hätte, wird niemand annehmen wollen. Eben- sowenig aber ist es glaublich, dass, wie Schiess annimmt <sup>2</sup>, dieses Collegium auch für das Begräbniss der nicht zugehörigen Verwandten seiner Mitglieder gesorgt und die Mitglieder, die an dem Leichenbegängniss eines solchen nicht Theil nahmen, mit

---

<sup>1</sup> Ausser Cagnat, Mommsen (bei Cagnat und zu Eph. V n. 498) und mir besonders Schiess *Die römischen collegia funeraticia nach den Inschriften* München 1888 S. 12. 46. 62. 84. 101 u. sonst und Liebenam *Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens* Leipzig 1890 S. 153. 182. 222. 224. 252. 277. 287 u. sonst.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 84. 101 f.

Strafe belegt hätte. Es fehlt für eine solche Annahme trotz der Fülle des Materials durchaus an Analogien. Auch fügt sich der Wortlaut der Stelle einer solchen Erklärung schlecht: wenigstens die Worte *si quis pro patre et matre, pro socrum [pr]o socra[m]*, *d. d. \*V* lassen sich nach meiner Meinung nur gezwungen damit vereinigen. Deshalb haben auch die übrigen Erklärer diese Strafandrohungen als nicht gegen alle Genossen gerichtet angesehen, sondern nur gegen die, deren Verwandte eben die Verstorbenen wären. Das ist sprachlich nicht zu beanstanden. Aber welches besondere Interesse sollte ein gewöhnliches Collegium dazu veranlassen haben, seine Mitglieder durch Strafandrohungen zur Erfüllung ihrer Pietätspflichten gegen zu ihm selbst in keiner näheren Beziehung stehende verstorbene Verwandten anzuhalten? Man wird auf diese Frage schwerlich eine plausible Antwort finden. Und wie stände es mit der Ausführbarkeit eines solchen Statuts? Das Collegium müsste ja geradezu Civilstandsregister für die ganzen Verwandtenkreise seiner Mitglieder geführt haben und jene zur Anmeldung aller Veränderungen in ihrem Personalbestand bei dem betreffenden Bureau verpflichtet gewesen sein, was doch kein Vernünftiger wird glauben wollen.

Wäre die fragliche Körperschaft also wirklich ein collegium funeraticium, so könnte es nur eins der aus engeren oder weiteren Verwandtenkreisen bestehenden, sogenannten Familiencollegien sein. Solche finden sich, wie bekanntlich zuerst de Rossi<sup>1</sup> nachgewiesen hat, in Inschriften des dritten und vierten Jahrhunderts nicht selten erwähnt, und einige Beispiele sogar aus den ersten Decennien des ersten Jahrhunderts ist es mit E. Bormanns Hilfe neulich E. Hula<sup>2</sup> gelungen in Dalmatien nachzuweisen. Auch ein paar der zwischen diesen und jenen in der Mitte liegenden Zeit angehörige sind bei dieser Gelegenheit festgestellt worden<sup>3</sup>. Wir hätten dann also hier, wenn auch nicht das erste<sup>4</sup>, so doch jedenfalls ein seltenes und wohl das älteste Beispiel eines Familiencollegiums in Afrika, einem Lande, in dem nach unseren Zeugnissen das Vereinswesen ja überhaupt nie auch nur annähernd

<sup>1</sup> *Commentationes in honorem Mommseni* S. 705 ff. vgl. Schiess a. a. O. S. 30 ff.

<sup>2</sup> *Archäol.-epigr. Mittheilungen aus Oesterreich* XIII (1890) S. 98 ff.

<sup>3</sup> C. I. L. V 801. 884. 4779. 4871.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. die *Epigraphi* Eph. VII n. 298. Auch die *Egregii* C. VIII 12429 (= 901) könnten Mitglieder eines Familiencollegiums sein.

die Ausdehnung und Bedeutung erlangt hat wie in so vielen anderen Provinzen des römischen Reichs<sup>1</sup>. Aber ich vermag auch diese Annahme nicht als zulässig anzuerkennen. Die Worte selbst, auf die sie sich stützt, scheinen mir dagegen zu sprechen. Mit Bezug auf ein Familiencollegium, dessen Mitglieder *alle* durch die Bande der Verwandtschaft verknüpft waren, konnte man nicht wohl sagen: *si quis de propinquis decesserit*. Man erwartete Wendungen wie *si quis de ordine decesserit* — so heisst es wirklich in Hinsicht auf sämmtliche Genossen *B* 9 — oder *de sodalibus, de corporatis* und dergl. mehr. Ich schliesse also daraus, dass die Mitglieder des Collegiums nicht alle untereinander verwandt waren, dass dasselbe Leute aus verschiedenen Familien und Geschlechtern umfasste und also kein collegium familiare war. Auch hat dasselbe, wie gleichzeitig bemerkt werden mag, die Betheiligung seiner Mitglieder an dem Begräbniss nur von Verwandten, nicht an dem eines beliebigen anderen Mitgliedes bei Strafe vorgeschrieben. Wenigstens der Rest der fraglichen Columne, die ja nach Cagnats Zeugniss nie mehr als 17 Zeilen umfasste, kann eine derartige Bestimmung nicht enthalten haben, und an einer anderen Stelle als hier werden wir sie nicht erwarten<sup>2</sup>. — Somit war also die Körperschaft, um die sich's handelt, überhaupt kein eigentliches Collegium. Und dafür spricht allerdings auch noch eine ganze Reihe von anderen Gründen.

Betrachten wir zunächst die praescriptio: *Curia Iovis. Acta V k. Decembres*. Es war römischer Brauch, bei der Niederschrift von Beschlüssen einer Körperschaft mit der Angabe von Datum und Ort der betreffenden Sitzung zu beginnen. So glaubte man auch hier das *curia Iovis* für gleichbedeutend nehmen zu dürfen mit *in curia Iovis* und verstand unter dieser *curia* das Gebäude, in welchem das angebliche Collegium in der Regel seine Sitzungen abhielt. Aber das ist doch sprachlich sehr bedenklich: warum sollte der Schreiber die Präposition weggelassen, warum nicht wirklich geschrieben haben, wie jene Erklärung voraussetzen lässt: *acta in curia Iovis* cet.? Das kann man doch nicht

<sup>1</sup> Vgl. Hirschfeld *Gallische Studien* III p. 249.

<sup>2</sup> *B* 8 ff. handelte von der Verpflichtung des Quästors den überlebenden Genossen das Begräbniss eines verstorbenen anzusagen (*de ordine* vgl. Mommsen *Staatsrecht* III S. 459 und Schiess a. a. O. S. 66 f.). Ueberhaupt handelte diese Columne wohl nur von den Rechten und Pflichten der Beamten der Körperschaft.

wohl auf Rechnung der *'infantia'* des Schreibers setzen, die an anderen Stellen ja allerdings sich fühlbar geltend macht. Und so darf ich auch darauf hinweisen, dass, wie in den Beschlüssen des Senats, so auch in denen der Collegien das Datum in der praescriptio der Ortsangabe voranzugehen pflegt<sup>1</sup>.

Diese und andere weiter zu erwähnende Schwierigkeiten werden beseitigt, wenn wir *curia Iovis* als die Bezeichnung der Körperschaft selber fassen, deren Beschluss dann folgt. — Vielleicht möchte man einwenden, dass diese Annahme mit den conventionellen Formen römischer Decrete nicht im Einklang sei. Allein obwohl uns nicht viele von der Art des unsrigen erhalten sind, so beweisen doch die erheblichen Verschiedenheiten in der Redaction derselben, dass man sich dabei nicht so streng an ein bestimmtes Formular, etwa an das der Senatusconsulte band. Eine von der letzteren abweichende Form der praescriptio gäbe also an sich zu Bedenken keinen Anlass. Doch man braucht sich hiermit nicht zu begnügen: wenn das Decret C. VI 10234 überschrieben ist *lex collegi Aesculapi et Hygiae*, so erscheint mir dies als eine ausreichende Analogie zu unserem Fall: hier wie dort wird der Name der beschlussfassenden Körperschaft vorangestellt. Dass dann die Ortsangabe nach dem Datum fehlt, darf niemand Wunder nehmen. Es verstand sich für die Zeitgenossen von selbst und brauchte also nicht ausdrücklich bemerkt zu werden, dass die *curia Iovis* in dem gleichnamigen Gebäude sich zur Sitzung versammelte.

Ist somit *curia Iovis* A Z. 1 soviel als *curiales curiae Iovis*, so hat das *eis* Z. 6 seine gute Beziehung und bedarf zu seiner Entschuldigung nicht der Annahme einer starken Gedankenlosigkeit von Seiten des Concipienten der Urkunde, die doch immerhin misslich ist.

Nun, und was für eine Körperschaft ist denn diese *curia Iovis*? Ich meine, darüber kann man nicht lange im Zweifel sein. In gegen 50 Inschriften von mehr als 20 afrikanischen Städten finden wir Curien erwähnt, und keiner leugnet, dass wir's überall mit derselben Institution zu thun haben, mit den ihrem Ursprung nach altlatinischen, dann auch auf die spätere Municipalverfassung der Städte römischen oder latinischen Rechts über-

---

<sup>1</sup> Vgl. Mommsen a. a. O. S. 1008; C. XIV 2112; X 1786; XI 970. 2702. In den *postscripção* der *lex collegi Aesculapi et Hygiae* C. VI 10234 ist die Ordnung allerdings die umgekehrte.

gegangenen Bürgerschaftsabtheilungen. Warum sollte diese Curie von Simitthus etwas anderes sein? Ferner, die Namen der Curien sind meistens von Göttern oder von Kaisern entnommen<sup>1</sup>: nun, eine *curia Caelestia*, nach der *dea Caelestis* benannt, ist in Simitthus bezeugt durch die Inschrift C. I. L. VIII 14613 (= Eph. V n. 494)<sup>2</sup>. Es müssten schwerwiegende Gründe sein, die uns veranlassen könnten, die *curia Iovis* von Simitthus für etwas anderes zu halten als jene *curia Caelestia* und für etwas anderes als die *curia Iovia* zu Lambaesis vgl. VIII 3302. Mir sind solche Gründe nicht bekannt; dagegen habe ich noch eine Reihe von Umständen anzuführen, die jener a priori natürlichen, ich möchte sagen, selbstverständlichen Annahme ebensowohl zum Beweise dienen wie zur Widerlegung der ehemals ja auch von mir getheilten Ansicht, die Körperschaft, von der unser Decret erlassen wurde, sei ein collegium funeraticium gewesen.

Wir wussten von der Zusammensetzung, der Verwaltung, den Functionen, der Competenz und Abzweckung der Municipalcurien bislang nicht viel mehr, als aus der *lex Malacitana* c. 52 bis 57 zu entnehmen war. Und das war, wie wir uns nachher noch besser überzeugen werden, recht wenig, zumal, wenn man die Zustände der späteren Kaiserzeit in's Auge fasste, wo die politische Competenz der Curien, wie die der Comitien in Rom schon seit Tiberius an Kaiser und Senat, so in den Municipien an den *ordo* übergegangen war<sup>3</sup>. Aber wir durften annehmen, dass das Vorbild der Hauptstadt wie in so vielen anderen Beziehungen auch hier für die Land- und Provincialstädte massgebend gewesen sein würde<sup>4</sup>. Danach war es wahrscheinlich, dass auch die Municipalcurien aus Geschlechtsverbänden, aus engeren oder weiteren Familienkreisen sich zusammensetzten, die, soweit es anging, auch örtlich zusammenhängende Bezirke oder Gruppen bildeten<sup>5</sup>. Das sind aber Verhältnisse, die sich durchaus mit den Folgerungen begegnen, die wir aus *C. Z.* 6 ff. für die hier in Rede stehende Körperschaft ziehen mussten. Mit dieser

<sup>1</sup> Vgl. Mommsen a. a. O. S. 94 Anm. 2.

<sup>2</sup> Vgl. die Curie gleichen Namens in dem *municipium Turcitanum* C. VIII 829. Auch die [*curia Salinensis*] C. VIII 12258 (= Eph. V n. 307) ist vielleicht so aufzufassen. Denn *Salinensis* nennt Ulpian 22, 6 Kr. die karthagische Caelestis.

<sup>3</sup> Vgl. Marquardt *Staatsverwaltung* I<sup>2</sup> S. 141 ff. 147 f.

<sup>4</sup> Vgl. Gellius n. A. 16, 13.

<sup>5</sup> Vgl. Mommsen a. a. O. III S. 90. 94.

Zusammensetzung aber sowie mit dem sacralen Charakter, den wir nach dem Vorbild der stadtrömischen auch den Municipalcurien beilegen dürfen, steht die Sorge der Körperschaft für die Hochhaltung der Pietätspflichten von Seiten der Curialen, insbesondere gegen die verstorbenen Verwandten, durchaus im Einklang. Dass aber die Curie nicht die Betheiligung an dem Leichenbegängniss eines jeden verstorbenen Curialen vorschreibt, verstehen wir; denn das mochte schon die Grösse der Körperschaft als unratsam erscheinen lassen. Auch betreffs der Ausführbarkeit der in unserer Urkunde bezeichneten Massregeln brauchen wir uns nun keinen Bedenken hinzugeben. Es entspricht, meine ich, den Vorstellungen, die wir uns von den Aufgaben und Functionen der Curien an der Hand der dürftigen Ueberlieferung und mit Rücksicht auf stadtrömische Verhältnisse<sup>1</sup> machen durften, wenn wir die fortlaufende Beurkundung des Personalbestands und der Bevölkerungsbewegung, die Führung der Civilstandsregister in ihrem Bezirk als zu dem Wirkungskreis ihrer Vorsteher gehörig ansehen. Dann waren dieselben unbedingt in der Lage, den Curialen beim Tode sämmtlicher, auch der diesen selbst im Leben fremd gebliebenen Verwandten die bezüglichlichen Meldungen zugehen zu lassen.

Ferner die Versammlungen unserer Genossenschaft werden als *concilia* bezeichnet B Z. 5. Die der Collegien heissen fast durchweg *conventus*<sup>2</sup>; jedenfalls finden wir den terminus *concilium* in Bezug auf sie nirgends angewandt. Das kann doch schon an sich betrachtet kaum ein Zufall sein, und es erklärt sich völlig, wenn wir den Sprachgebrauch des Wortes näher erwägen. Mommsen sagt Staatsrecht III S. 149 Anm. 3: '*concilium* hat — von den römischen Versammlungen gebraucht — genau genommen negativen Werth, das heisst, es wird von jeder Bürgerversammlung gesagt, die nicht *comitia*, nicht beschliessende der Gesamtgemeinde ist'. Ich möchte die Meinung vertreten, dass es noch eines positiven Moments bedarf, um den Begriffsinhalt des Wortes in dieser Verwendung zu erschöpfen. Es bezeichnet eine Ver-

---

<sup>1</sup> Denken wir besonders an die Geschäfte der römischen Tribuvorsteher, die Mommsen a. a. O. S. 194 schildert. Sie mussten z. B. die Wohnung jedes einzelnen Districtsgenossen kennen. Aehnliche Verpflichtungen dürfen wir für die Curienvorsteher in den Provinzialstädten annehmen.

<sup>2</sup> Vgl. Liebenam a. a. O. S. 279.

sammlung irgend eines Theiles der Bürgerschaft, die nicht rein privaten Charakter hat wie z. B. die der Collegien, sondern in welchem Mass auch immer staatliche Bedeutung geniesst, eine politische Institution darstellt. Besonders belehrend sind in dieser Hinsicht die natürlich auch von Mommsen angeführten Worte Ciceros *de domo* 74, wo er von den *pagani* und *montani* sagt: *quoniam plebei quoque urbanae maiores nostri conventicula et quasi concilia quaedam esse voluerunt* . . . Deutlich werden darin die *concilia* als Versammlungen höherer — staatlicher — Ordnung den *conventus* — privaten Charakters — entgegengesetzt. Es war eine Folge der im Laufe der Zeit verminderten Bedeutung jener Körperschaften, dass ihre Versammlungen dem Staatsrechtslehrer am Ausgang der Republik schon mehr in die Kategorie der *conventus* zu gehören schienen. Streng genommen fand auf sie wie auf die Versammlungen der einzelnen Curie der terminus *concilium* mit vollem Recht seine Anwendung. Auch diese ist *pars populi* im Sinn jener Definition des Laelius Felix bei Gellius 15, 27<sup>1</sup>.

Haben wir's also hier mit der Versammlung einer Gemein-  
deabtheilung zu thun, so erhält auch der Umstand einen beson-  
deren Sinn, dass dieselbe eine Statutenberathung gerade auf den  
'Geburtstag der Gemeinde' verlegt hat<sup>2</sup>. Ein beliebiges Colle-  
gium würde entsprechend etwa an seinem eigenen Stiftungstag  
eine solche Verhandlung angesetzt haben.

Endlich sprechen auch die Beamten, die uns die Inschrift  
kennen lehrt, ebenso entschieden gegen die Beziehung dieses De-  
crets auf ein collegium funeraticium wie sie schon nach allen  
uns bekannten Analogien auf's beste passen für eine Curie als  
Bürgerschaftsabtheilung. Denn in einer Reihe von Inschriften  
werden zwar *sacerdotes* von Collegien erwähnt<sup>3</sup>, niemals aber ein  
*flamen*. Dagegen entsprechen *flamines* und *magistri* als Vorsteher  
der Municipalcurien durchaus der 'ursprünglichen sacralen Ord-  
nung'<sup>4</sup>, wie wir sie in Rom bei den schon vorhin mit den Cu-  
rien verglichenen *montani*<sup>5</sup> und bei den Arvalen und schliesslich

---

<sup>1</sup> *is qui non universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia, sed concilium edicere debet.*

<sup>2</sup> s. *A. Z.* 4.

<sup>3</sup> Vgl. Liebenam a. a. O. S. 287.

<sup>4</sup> Vgl. Mommsen a. a. O. S. VIII Anm. 1.

<sup>5</sup> Vgl. die Weihinschrift der Cultstätte der *montani montis Oppi*  
*bull. della comm. arch. munic. di Roma* 1887 S. 156.

eben auch bei den Curien selber<sup>1</sup> kennen. Die Curien von Simitthus weichen von den stadtrömischen Vorbildern nur darin ab, dass bei ihnen der *flamen* als der oberste Vorstand erscheint. Uebrigens kennen wir das *flamonium* als Magistrat der Municipalcurien ja bereits aus der Inschrift von Lambaesis C. VIII, 2596, wo ein Veteran eine Statue der curia Julia Felix weihet *ob honorem flamoni in se collatum*. Auch das noch ein Beweis mehr dafür, dass hier die *curia Iovis* die beschliessende Körperschaft ist und dieselbe Bedeutung hat in Simitthus wie die curia Julia Felix in Lambaesis. Und damit nicht genug: auch das *magisterium* als Amt der Municipalcurien vermögen wir urkundlich zu belegen. Denn in der Inschrift von Hr. Zian VIII 11008 (= Eph. VII n. 7) *Q. Plautio Titian[o] mag(isterio)² e[t] ceteris [hon]oribus [int]egre [f]u[n]cto curia [Fa]ustina [ob] merita* kann doch nur von *honores* der betreffenden Curie die Rede sein. Von Interesse ist es, dass hier das *magisterium* wie bei den römischen Arvalen und *montani* als das oberste Amt erscheint. Wir dürfen vermuthen, dass, während der Amtskreis des *flamen* speciell auf dem sacralen Gebiet lag, der *magister*, wenigstens in manchen Gemeinden, wie eben in Simitthus, mehr auf die curialen Verwaltungsgeschäfte beschränkt war. Aus diesem verschiedenen Charakter ihrer Functionen mag es sich dann auch erklären, dass hier der Curienflaminat das *magisterium* an Ansehen überflügelt hatte.

Schliesslich will ich auch noch einigen Einwänden begegnen, die gegen meine Ausführungen erhoben werden könnten, der erste von wegen des Fundorts unseres Denkmals. Der Stein ist gefunden worden in einer Gartenmauer von Hr. ed-Dekir, ungefähr zwölf Kilometer von Schemtû in den Bergen auf dem Wege nach Tabarka. Ist es nicht unwahrscheinlich, so dürfte man fragen, dass eine Bürgerschaftsabtheilung von Simitthus ihr Versammlungshaus an einem so weit von der Stadt entfernten Ort gehabt hätte? Nicht eben viel unwahrscheinlicher, könnte ich antworten, als die entsprechende Annahme für ein *collegium funeraticium* derselben Gemeinde<sup>3</sup>. Aber allerdings neige ich vielmehr zu der Ansicht, dass unser Stein von Schemtû nach Hr. ed-Dekir

<sup>1</sup> Vgl. Mommsen a. a. O. S. 101.

<sup>2</sup> So ist also zu lesen, nicht *mag(istratu)*, wie im Corpus geschehen ist.

<sup>3</sup> Vgl. die im *ager Comensis* gefundene Inschrift C. V 5447.

verschleppt worden ist. Ein dort ansässiger Araber oder Berber, der mit seinem Karren von Schemtâ oder über Schemtâ nach Hause zurückkehrte, mag den Stein aufgepackt haben, um ihn etwa bei dem Bau einer Hütte, eines Brunnens oder zum mindesten, wie es dann wirklich geschah, für die Umzäunung seines Gartens zu verwenden. Zum Beleg für diese Möglichkeit verweise ich auf C. VIII 1173 add. 1177 add. 1357. 1413. 11168. (= Eph. VII n. 135).

Auch an der Geringfügigkeit der Ehrenabgaben, zu denen die neuerwählten Beamten verpflichtet werden, kann nur der Anstoss nehmen, der sich von der Bedeutung der Curien als municipaler Genossenschaften überhaupt eine falsche Vorstellung macht. Abgesehen von der auf ihre ursprüngliche Bestimmung und Bedeutung sich gründenden, bald aber zu einem leeren Schatten hingeschwundenen staatsrechtlichen Stellung und von den Diensten, die sie vielleicht der städtischen Verwaltung auch später noch leisteten<sup>1</sup>, unterscheiden sie sich ja nach allem, was wir von ihnen erfahren, wenigstens vom zweiten, dritten Jahrhundert ab, nicht wesentlich von den sonstigen staatlich zugelassenen Genossenschaften, z. B. den Augustalen, den *fabri* oder den *collegia tenuiorum*. Sie hatten, wie jene (seit Marc Aurel), das Recht einer juristischen Person, hatten eine gemeinsame Kasse<sup>2</sup> und sonstiges gemeinsames Vermögen, durften Geschenke und Legate annehmen<sup>3</sup>, hatten ein eigenes Versammlungshaus<sup>4</sup>, wählten sich Patrone<sup>5</sup>, ehrten Gönner, sei es ihrer Körperschaft oder der Gemeinde, Kaiser und Götter durch Widmung von Statuen und dergl., entweder allein<sup>6</sup> oder in Gemeinschaft mit anderen Körper-

<sup>1</sup> s. oben S. 605 und Anm. 1.

<sup>2</sup> *res curiae* vgl. VIII n. 1845.

<sup>3</sup> C. VIII n. 1845. 4202. 5146; 974. 14613 (= Eph. V n. 494).

<sup>4</sup> Eph. VII 772. Ich fasse diese Inschrift als die Aufschrift des Casino der Curie.

<sup>5</sup> C. VIII 2405.

<sup>6</sup> Einzelne Curien: C. VIII 72. 974. 2405. 2712. 2714 (*curiae Sabinae seniores*). 5276 (*singulae curiae singulas statuas de suo posuerunt*). 8655. 11008 (= Eph. VII n. 7). 12258 (= Eph. V n. 307). 14613 (= Eph. V n. 494); *curiae universae* (auch *universus populus curiarum*): 1827 (*curiales curiarum* X). 1828 (*populus curiarum* X). 11332 (= Eph. V n. 1322). 11344 (= Eph. VII n. 240). 11345 (= Eph. VII n. 53). 11348 (= Eph. VII n. 55). 11349 (= Eph. VII n. 56). 11813 (= Eph. V n. 1175). 11814 (= Eph. VII n. 683). 12096. 12353 (= Eph. V n. 313).

schaften<sup>1</sup>, übernahmen die Sorge für das Grabdenkmal verstorbener Curialen<sup>2</sup>, erhielten Sporteln<sup>3</sup>, veranstalteten besonders häufig gemeinsame Festmahlzeiten, meist auf Kosten freigebiger Gönner, Dedicanten, Legatoren u. s. w.<sup>4</sup>, und hatten, wie dies auch bei den anderen Genossenschaften bezeugt ist, besondere Plätze bei den öffentlichen Spielen<sup>5</sup>. Interessant ist es in dieser Hinsicht, wie sie öfter mit den Augustalen<sup>6</sup>, die in Afrika entfernt nicht die Rolle spielten, wie in den anderen Provinzen des römischen Westens,<sup>7</sup> oder mit den *Cerealicis*<sup>7</sup>, die in einigen afrikanischen Gemeinden etwa die Stelle von jenen einnehmen, zusammengestellt werden. Sie erscheinen also mutatis mutandis als diesen ähnliche Körperschaften; an Ansehen stehen sie noch über jenen, denn sie werden ihnen stets vorangestellt. Ja ich möchte glauben, dass die Curien, wenigstens in der späteren Zeit, so sehr wie Collegien behandelt worden seien, dass sogar das Gesetz auf sie Anwendung fand: *non licet amplius quam unum collegium licitum habere* (Dig. XLVII, 22, 1, 2). Man gehe doch einmal die von mir soeben aufgeführten Einrichtungen, Rechte und Handlungen der Curien durch und frage sich, ob z. B. ein Augustale oder Cerealicus an diesen Theil haben konnte. Und damit eröffnen sich noch weitere, interessante Perspektiven. Es ist schon oft bemerkt worden, dass das Collegienwesen, auch die Augustalität, in dem römischen Afrika eine auffallend geringe Entwicklung gefunden hat. Die Vermuthungen, durch die man bisher diese

12354 (= Eph. V n. 314). 14612 (= 1261. 10594). 14771 (= Eph. V n. 527: *universi curiales*).

<sup>1</sup> Mit dem *ordo* C. VIII 11340 (= Eph. VII n. 52); mit den Augustalen Eph. VII n. 720. 721. 722. 723.

<sup>2</sup> C. VIII n. 3298. 3302. 3516, wo vielleicht zu lesen ist *.. curie du[e] Iulia e[t] Traiana*.

<sup>3</sup> Eph. VII n. 720: *... decurionibus et libertis Caes. n. itemque forensibus et amicis, curiis quoque et Augustalibus aurcos binos et populo vinum dedit*. (Der *populus* schlechtweg ist durchaus nicht identisch mit dem *universus populus curiarum*); 723.

<sup>4</sup> C. VIII 1827. 1828. 1830. 1845. 5146. 11813 (= Eph. V n. 1175). \*12356. 12434. 14613 (= Eph. V n. 494); Eph. V n. 700. 1264 (*.. epulum curiis et Caerealicis exhibuerunt*); Eph. VII n. 757.

<sup>5</sup> C. VIII 3293 vgl. Liebenam a. a. O. S. 284.

<sup>6</sup> Eph. VII n. 720. 721. 722. 723.

<sup>7</sup> Eph. V n. 1264.

Erscheinung zu erklären versucht hat, befriedigen nicht<sup>1</sup>. Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, dass einer ihrer Hauptgründe in dem Ersatz liegt, den die Afrikaner in den Curien fanden, die bei ihnen eine ganz andere Gestaltung und Bedeutung gewannen als in den übrigen westlichen Provinzen. Letzteres springt in die Augen, wenn man sich nur die Thatsache vergegenwärtigt, dass der municipalen Curien ausser Afrika, wenn wir von der *lex Malacitana* und, wie billig, von Lanuvium<sup>2</sup> absehen, nur in zwei Inschriften<sup>3</sup> Erwähnung geschieht, dagegen in etwa 50 afrikanischen.

Ich glaube mit alledem den Beweis erbracht zu haben, a) dass diese *curia Iovis* eben die Körperschaft ist, deren Beschluss uns der Stein von Simitthus erhalten hat, und b) dass dieselbe nicht für ein beliebiges Collegium, sondern, wie sonst stets in afrikanischen Inschriften, für eine Bürgerschaftsabtheilung zu halten ist. Eine wie erhöhte Bedeutung damit unser Denkmal für die Wissenschaft erhält, liegt auf der Hand.

Die Urkunde stellt also einen Theil der Statuten der *curia Iovis*, der Colonie Simitthus dar, und zwar enthält sie, meine ich, Aenderungen oder Nachträge, die im Jahre 185 n. Chr. am 27. November, der also der Gründungstag jener Colonie ist, im *concilium* der Curialen beschlossen wurden. Die Worte *secundum [d]eretum publicum A Z. 7 f.* scheinen so aufgefasst werden zu müssen, dass es allgemeine, wohl vom *ordo* der Colonie beschlossene Curienstatuten gab, die sich die *curia Iovis* in dem vorliegenden Beschluss nur ausdrücklich aneignete. Man müsste denn unter dem *decretum* den vorliegenden Beschluss selbst verstehen und die Worte in dem Sinn nehmen: 'man ist überein gekommen laut öffentlichem Beschluss in Zukunft Folgendes zu beobachten'. —

---

<sup>1</sup> Die Vermuthungen, die O. Hirschfeld *annali dell' istituto* 1866 S. 66 über das Zurücktreten der Augustalität geäußert hat (vgl. auch Schmidt *de seviris Augustalibus* 1878 S. 111), sind ihm selbst schon damals nicht als ausreichend erschienen. Er schliesst: *Chechè ne sia stato il motivo . . .* Dem Loyalitätscult konnte allerdings auch in anderen Formen genügt werden, aber die Augustalität diente doch auch dazu, den Ehrgeiz gewisser Gesellschaftsschichten, ihr Streben nach einer öffentlichen Stellung oder Thätigkeit, sowie ihr Bedürfniss nach Organisation zu befriedigen.

<sup>2</sup> s. C. XIV 2114 (?). 2120. 2126.

<sup>3</sup> C. II 1346; X 7953.

Ueber die zwei obersten Beamten, den *flamen* und *magister*, ist oben bereits das Nöthige gesagt worden. — *A 12* könnte vielleicht ergänzt werden *magister [curialis]*, wenn man nicht vorzieht zu wiederholen [*esse voluerit*]. Der dritte Beamte, der *quaestor*, hat, nach den hier zu Gebote stehenden Andeutungen zu schliessen, eine mehr subalterne Stellung gehabt. Eine kleine Ehrenabgabe zum Entgelt für die Wahl durfte gleichwohl auch ihm auferlegt werden, da sein Amt gewiss auch mit Vortheilen verschiedener Art verknüpft war. Auf den *Quaestor* beziehe ich auch die Strafandrohung *B 5 f.*, nicht wie Schiess <sup>1</sup> und Liebenam <sup>2</sup> wollen, auf den *Magister*. Denn es wird der Reihe nach über die einzelnen Beamten gehandelt, und auch die vorhergehende Strafandrohung gilt bereits dem *Quaestor*. Für alles Andere verweise ich auf die im *Corpus* zu n. 14683 wie schon vorher in der *Ephemeris* gegebenen Bemerkungen.

Giessen.

Johannes Schmidt.

---

<sup>1</sup> a. a. O. S. 46.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 224.